



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR M2M MOBILFUNKDIENSTLEISTUNGEN („AGB M2M“)

der T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97-99,
1030 Wien

-Im folgenden „TMA“-

Gültig für neu abgeschlossene Verträge sowie Vertragsverlängerungen ab 7. März 2018.

Einleitung

Machine-to-Machine Kommunikation oder auch M2M bedeutet automatische Kommunikation zwischen unterschiedlichsten technischen Endgeräten (z.B. Fahrzeuge, Container, Alarmsystemen oder Stromzählern) untereinander oder mit einer zentralen Leitstelle unter Nutzung des Mobilfunknetzes. Durch das Zusammenschalten dieser „Maschinen“ über das Mobilfunknetz können einzelne Module, oder aber ganze Systeme weltweit miteinander kommunizieren - und damit auch gemonitort, gesteuert und serviciert werden.

Wir können in diesem Zusammenhang reine Kommunikationsleistung („Connectivity“) anbieten, die Sie in ihren eigenen technischen Lösungen einsetzen können, oder in Zusammenarbeit mit unseren Partnern auch spezielle Hardware, Software und Servicelösungen.

Abschnitt I: Der Vertrag – Grundlage einer guten Beziehung

1. Wie ist unsere Beziehung geregelt? - Rechtsgrundlagen

1.1. Sie schließen mit uns einen Rahmenvertrag über M2M Mobilfunkdienstleistungen („Rahmenvertrag“) ab. Auf Grundlage dieses Rahmenvertrages schließen Sie einzelne M2M Mobilfunkverträge (auch „M2M Anschlüsse“) zu den Bedingungen des Rahmenvertrages ab. Der Rahmenvertrag besteht aus folgenden Teilen:

- a. Allgemeine Datenschutzbestimmungen (DSB)
- b. Ihr Serviceantrag
- c. Besondere Nutzungsbedingungen (nur bei Zusatzdiensten)



- d. Diese AGB M2M
- e. Leistungsbeschreibung M2M Service Portal

1.2. Die in Ihrem Serviceantrag vereinbarten Konditionen bilden die Basis (den Rahmen), für unser Vertragsverhältnis. Für alle Einzelanschlüsse (M2M Anschlüsse), die während der Laufzeit Ihres Rahmenvertrages auf dessen Grundlage aktiviert werden, gelten die in Ihrem Serviceantrag vereinbarten Konditionen.

1.3. M2M Verträge werden ausschließlich mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sind, abgeschlossen.

1.4. Wenn Sie eigene allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliches haben, ist deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.

1.5. Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit (Unterschrift). Formlose Erklärungen unserer Mitarbeiter (auch per E-Mail) sind unwirksam.

2. Vertragsabschluss: Wie kommt unser Vertragsverhältnis zustande?

2.1. Unser Rahmenvertrag beginnt, sobald Sie mittels Serviceantrag bestellen (Angebot) und wir unsere Leistungen für Sie bereitstellen (Annahme), z.B. durch Freischaltung des M2M Service Portals oder Aktivierung der ersten SIM-Karte.

2.2. Sie sind nach Ihrer Bestellung 3 Tage an ihr Angebot gebunden.

2.3. Bei der Anmeldung benötigen Sie Nachweise

- a. Ihrer Identität (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis),
- b. Ihrer Bankverbindung im SEPA-Raum oder Kreditkarten-Verbindung, wenn Sie uns für Ihre Zahlungen eine Einziehungsermächtigung erteilen.
- c. Ihrer Unternehmenseigenschaft (durch Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung etc.).
- d. Eventuell eine Spezialvollmacht, wenn ein Dritter (z.B. Angestellter) für Sie abschließen soll.

2.4. Wir können ihre Bestellung durch Mitteilung an Sie ablehnen,



- a. wenn Sie in einem früheren oder aktuellen Vertragsverhältnis bei uns mit Zahlungen im Rückstand sind
- b. wenn Sie Daten zu ihrer Person oder Kreditwürdigkeit falsch oder unvollständig angeben
- c. wenn begründeter Verdacht auf Missbrauch unserer Leistungen besteht
- d. wenn technische oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen oder
- e. wenn begründete Zweifel an ihrer Kreditwürdigkeit bestehen

2.5. Bevor wir Ihr Angebot annehmen, prüfen wir Ihre Kreditwürdigkeit durch anerkannte und rechtlich befugte Unternehmen, die in Punkt 14.4 aufgezählt werden.

2.6. Wenn wir Zweifel an Ihrer Kreditwürdigkeit (etwa durch eine Bonitätsauskunft) haben, dann können wir den Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung von der ordnungsgemäßen Einrichtung oder Abwicklung

- a. eines Bankeinzahlungsauftrages,
- b. der Zahlung über Kreditkarte
- c. einer angemessenen Sicherheitsleistung
- d. einer Vorauszahlung

abhängig machen.

2.7. Wenn wir ihr Angebot annehmen, aktivieren wir ihren M2M Service Portal Zugang, bzw. ihren ersten M2M Anschluss binnen 3 Werktagen nachdem wir alle für eine ordnungsgemäße Anmeldung notwendigen Unterlagen/Dokumente erhalten haben. Bei individuell vereinbarten Produkten kann eine Aktivierung im Einzelfall länger dauern.

2.8. Sollte in ihrem Rahmenvertrag die Nutzung des M2M Service Portals beinhaltet sein, so werden Verträge über einzelne M2M Anschlüsse von Ihnen ausschließlich elektronisch über das M2M Service Portal geschlossen. Für die Nutzung des M2M Service Portals erhalten Sie Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwort). Der Inhaber dieser Zugangsdaten kann damit in ihrem Namen Einstellungen ändern, zusätzliche Leistungen bestellen oder Leistungen abbestellen.

3. Vertragsrelevante Mitteilungen

3.1. Sie werden uns zeitnahe schriftlich informieren, wenn sich Ihre Stammdaten (nach § 92 Abs 3 TKG 2003), Ihre Kontakt- oder Bonitätsdaten ändern:



- a. Ihr Name/Ihre Firma,
- b. Ihr akademischer Grad,
- c. Ihre Adresse,
- d. Ihre Kontakt-Informationen (E-Mail Adresse),
- e. Ihre Bank- oder Kreditkartenverbindung
- f. Ihre Bonität

3.2. Wenn Sie uns über eine Adressänderung (Firmenanschrift) nicht informieren, dann tragen Sie dafür das Risiko. Das gilt in gleicher Weise, wenn sich Ihre E-Mail Adresse ändert, die Sie uns gemäß zum Zweck der Vertraglichen Kommunikation mitgeteilt haben. Solange Sie uns nicht informiert haben, können wir weiterhin alle Mitteilungen, Willenserklärungen, Rechnungen etc. an die uns von Ihnen zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse zustellen.

4. Vertragsdauer / Ordentliche Kündigung

- 4.1. Wenn wir im Serviceantrag nichts anderes vereinbart haben, dann ist unser Vertrag unbefristet abgeschlossen.
- 4.2. Wir können für den Rahmenvertrag und die einzelnen M2M Anschlüsse Mindestvertragsdauern vorsehen: Sie richten sich nach dem Serviceantrag.
- 4.3. Sie und wir können den Rahmenvertrag und die einzelnen M2M Anschlüsse unter Einhaltung einer 3-Monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Für die Berechnung der Frist ist der Empfang der Kündigung maßgeblich.
- 4.4. Verträge mit einer Mindestvertragsdauer können von Ihnen frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer ordentlich gekündigt werden.
- 4.5. Eine Kündigung des Rahmenvertrages muss schriftlich erfolgen. Wenn Sie kündigen, muss diese Kündigung firmenmäßig gezeichnet sein.
- 4.6. Einzelne M2M Anschlüsse (SIM – Karten) stellen eigenständige Verträge dar. Der Rahmenvertrag und die Einzelanschlüsse können voneinander abweichende Mindestvertragsdauern aufweisen. Die Laufzeiten der einzelnen abgeschlossenen M2M Mobilfunkverträge bleiben von einer Beendigung des



Rahmenvertrags unberührt. Die unter dem Rahmenvertrag angeschlossenen M2M Mobilfunkverträge enden jedoch spätestens 60 Monate nach Beendigung des Rahmenvertrages automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. .

- 4.7. Wenn das Vertragsverhältnis aus von Ihnen zu vertretenden Gründen vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer gelöst wird, dann sind wir berechtigt alle noch ausstehenden Grundgebühren bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer zu verrechnen.

5. Außerordentliche Kündigung

- 5.1. Sie und wir sind berechtigt den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn
- a. durch eine Behörde in oder außerhalb von Österreich oder eine sonstige internationale Behörde durch schriftlichen, entweder unanfechtbaren Bescheid oder einen sofort vollziehbaren Bescheid, dessen sofortige Vollziehbarkeit auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht beseitigt werden konnte, festgestellt wird, dass die Fortsetzung der Zusammenarbeit der Parteien unter dem Vertrag nicht oder in Teilen nicht zulässig ist oder nur mit unverhältnismäßigem wirtschaftlichen Aufwand weitergeführt werden kann.
 - b. eine Behörde wie unter a. für die Zusammenarbeit Auflagen fordert und die Parteien innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Auflagen in gemeinsamen Verhandlungen keinen Konsens über eine, den beidseitigen Interessen gerecht werdende Anpassung des Vertrages erzielen konnten.
- 5.2. Sie sind berechtigt, den Rahmenvertrag außerordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn
- a. wir über erforderliche Frequenznutzungsrechte für den Betrieb des Mobilfunknetzes, die zur Erbringung der Leistungen aufgrund dieses Vertrages genutzt werden, nicht mehr verfügen,
 - b. wir gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen und den Verstoß trotz einer schriftlichen Abmahnung durch Sie nicht binnen 4 Wochen ab Zugang der Abmahnung beseitigen.



- c. eine Modifikation oder Änderung unseres Mobilfunknetzes dazu führt, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht werden können oder ein Ausfall des Mobilfunknetzbetriebs länger als eine Woche dauert.

5.3. Wir sind berechtigt, den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn

- a. Sie wesentliche Vertragspflichten verletzen
- b. Sie ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen – trotz Mahnung und 2. wöchiger Nachfrist unter Androhung einer Sperre.
- c. Wenn Sie die Dienste missbräuchlich, belästigend oder in Schädigungsabsicht benutzen.
- d. ihre Gesellschaft liquidiert wird.

5.4. Die vorgenannten Kündigungsgründe schließen eine außerordentliche Kündigung nach Maßgabe allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nicht aus.

6. Folgen der Beendigung des Rahmenvertrages

6.1. Ab Wirksamkeit der Beendigung des Rahmenvertrages sind Sie nicht mehr zur Bestellung weiterer M2M SIM-Karten berechtigt. Sie dürfen die von ihnen bereits bezogenen M2M SIM-Karten jedoch solange an ihre Kunden weiter vermarkten bis ihr Warenbestand an M2M SIM-Karten aufgebraucht ist. Es gilt jedoch als vereinbart, dass die über die M2M SIM-Karten bereitgestellten Mobilfunkdienstleistungen spätestens 60 Monate nach Wirksamwerden der Kündigung automatisch beendet werden. Sie werden dies bei der Laufzeit ihrer Endkundenverträge entsprechend berücksichtigen.

6.2. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages durch uns, enden zum Zeitpunkt deren Wirksamkeit auch sämtliche verbundenen M2M Mobilfunkverträge.



Abschnitt II: Unsere Leistungen – Was wir für Sie tun

7. Dienstqualität:

7.1. Angaben zur Qualität unserer Dienste entnehmen Sie bitte Ihrem Serviceantrag. Dort finden Sie auch Informationen über allfällige Einschränkungen über den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten. Angaben zur derzeitigen Netzabdeckung finden Sie unter www.t-mobile.at. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um berechnete Durchschnittswerte handelt (siehe sogleich)

7.2. Die Qualität unserer Leistungen kann weiters abhängen von:

- a. Ihrem Endgeräte-Typ,
- b. dem Netz-Typ (z.B. UMTS, GSM),
- c. der Netzwerklast,
- d. dem gewählten Tarif bzw.
- e. der gewählten Option und
- f. den Funkfeld-Bedingungen (Berge, Mauern, Bäume, Schneefall, etc)

7.3. Bestimmte Qualitätsparameter können wir Ihnen nicht zusichern. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sichern wir Ihnen aber zu, dass wir alle Anstrengungen unternehmen, um bestmögliche Erreichbarkeit und Empfangsqualität zur Verfügung zu stellen. Hat die Regulierungsbehörde auf Grundlage von § 17 TKG 2003 Parameter für die Dienstqualität festgelegt, so werden wir unsere Dienste selbstverständlich mindestens in der vorgegebenen Qualität erbringen.

7.4. Durch unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt), sowie durch notwendige und zweckdienliche technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Arbeiten zur Verbesserung des Netzes, zur Vermeidung von Netzstörungen oder aufgrund behördlicher Auflagen) kann es zu vorübergehenden Störungen und Unterbrechungen unserer Leistung kommen. Jedenfalls werden wir uns bemühen, solche Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftige Verzögerung in angemessener Frist zu beheben.

7.5. Wir übernehmen keine Verantwortung für die technische Kompatibilität zwischen M2M Applikationen Dritter und unserer M2M Mobilfunkleistung. Auch leisten wir keine Gewähr für die Kompatibilität der von uns nicht geprüften und freigegebenen Endgeräte.



- 7.6. Außerhalb Österreichs stellen wir die Kommunikationsdienstleistung mit Hilfe von Roaming Partnern zur Verfügung. Netzverfügbarkeit und Netzqualität sind abhängig von dem jeweiligen Roaming Partner und liegen nicht in unserem Einflussbereich. Unsere jeweils aktuellen Roamingpartner sind unter www.t-mobile.at abrufbar.
- 7.7. National Roaming (NR): Wir arbeiten ständig daran, die Qualität Ihrer Voice- und Datenverbindungen weiter zu verbessern und die Mobilfunkversorgung weiter zu verdichten. Dies können wir auch tun, indem wir in jenen Gebieten, in denen unsere Netze (2G und 3G) keine optimale Mobilfunkversorgung gewährleisten, Ihnen die Möglichkeit geben die Mobilfunknetze Dritter mitzunutzen (National Roaming NR). Sie haben dann den Vorteil einer insgesamt noch verbesserten Mobilfunkversorgung. Mobilfunknetze Dritter können aber technische Unterschiede zu unseren eigenen Mobilfunknetzen aufweisen. Haben wir mit Ihnen besondere technische Services oder Features, so können wir deren Funktion nur innerhalb unseres eigenen Netzes gewährleisten, nicht aber im NR – Fall. Ihnen erwächst kein Recht aus einer Änderung/Beendigung eines NR Abkommens durch uns.
- 7.8. Zum Zwecke der Qualitätssicherung unserer Sprach- und Datendienste sowie zur Netzwerkplanung führen wir in unserem eigenen Netz regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durch. Die dabei gewonnenen Informationen über den Status und die Auslastung von Netzelementen sowie deren Verbindungen nutzen wir zur Kapazitätsplanung, zur Erhöhung der Ausfallsicherheit sowie zur Erhöhung der Stabilität und Qualität unseres Netzes und der darauf basierenden Dienste. Wir verwenden sowohl aktive (mobil & stationär) als auch passive Monitoringsysteme, die im Wesentlichen die zur Analyse erforderlichen Qualitätsparameter des Signalisierungs- und Datenverkehrs bereitstellen. Bei passiven Messverfahren werden von den Systemen selbst zur Verfügung gestellte Werte zur Analyse verwendet.
- 7.9. Bei aktiven Messverfahren wird das Kundenverhalten durch ein Messgerät oder ein automatisiertes Endgerät (Mobiltelefon, Datenstick) stationär oder mobil im Netz simuliert. Die dabei aus den Systemen gewonnen Werte zeigen:
- a. die Rate der Verbindungen die nicht durch den Kunden beendet werden (Gesprächsabbruchrate)
 - b. die Rate der erfolgreich aufgebauten Verbindungen (Erfolgsrate)
 - c. die Datendurchsatzrate (maximal erzielbare Bandbreiten)
 - d. die Paketumlaufzeit (Dauer des Weges der Daten vom Kunden durch das Netz und wieder zum Kunden zurück)



- e. Alarmierung bzw. Systemdiagnosen (Ausfall einzelner Systemeinheiten, Brandalarme, Einbruchsalarme)

7.10. Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste, stellen jedoch die Basis für Fehlererkennung und Optimierungs- Arbeiten bis zum kompletten Tausch von fehlerhaften Systemen dar. Es werden dabei keine inhaltlichen Daten ausgewertet. Die Überwachung unsere Systeme erfolgt rund um die Uhr und an jedem Tag des Jahres. Verbesserungen der Netz- oder Dienstperformance teilen wir Ihnen gerne auf direkte Anfrage an unser Kundenservice mit, allgemeine Informationen zur Qualität unserer Dienstleistungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.t-mobile.at.

8. M2M Service Portal

8.1. Wir können mit Ihnen im Serviceantrag das Nutzungsrecht an unserem M2M Service Portal vereinbaren. Nähere Bestimmungen dazu finden Sie im Abschnitt IV.

9. Notrufdienste

9.1. Verbindungen zu Notrufdiensten, einschließlich der europäischen Notrufnummer 112, sind kostenlos.

9.2. Setzen Sie einen Notruf ab, so können die Notruforganisationen feststellen, von welchem Standort aus Sie den Notruf abgesetzt haben und welche Rufnummer Sie nutzen.

9.3. Bei Tarifen ohne integrierten Sprachservice und bei Deaktivierung des Sprachservices im M2M Service Portal sind keine Verbindungen zu Notrufdiensten möglich.

10. Spezielle Regeln für M2M

10.1. Die gegenständlichen M2M Mobilfunkdienstleistungen dürfen nur im Rahmen einer M2M Systemlösung, nicht aber für allgemeine, offene, persönliche (private oder berufliche) Kommunikationsdienste, wie z.B. SMS und Sprachtelefonie zu beliebigen Rufnummern oder offener Internetzugang, genutzt werden - auch nicht über eine Weitervermittlungslösung. Eine Übertragung von circuit switched data über den Sprachkanal sowie jegliche Angebote von Diensten über das VoIP-Protokoll (z.B. VoIP- Sprachtelefonie) sowie Personal Messaging sind nicht Vertragsgegenstand. Die Nutzung einer Mobilbox und die Nutzung von Mehrwertdiensten sind ebenfalls ausgeschlossen.



- 10.2. Ein Verstoß gegen diese Regelung gilt als missbräuchliche Nutzung der überlassenen M2M SIM-Karten und berechtigt uns zu deren umgehender Sperre sowie zur sofortigen Beendigung des geschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund.
- 10.3. Eine Unterstützung bei der Einhaltung von Sie treffenden regulatorischen Verpflichtungen durch uns ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierunter fallen insbesondere die Rufnummernportierbarkeit bei M2M Diensten, Einhaltung der Roamingverordnung, Einhaltung der Kostenbeschränkungsverordnung oder die Erstellung von Einzelgesprächsnachweisen.
- 10.4. Wir machen keine Zusagen inwieweit rechtliche bzw. telekommunikationsrechtliche bzw. regulatorische Vorgaben in Staaten außerhalb Österreichs auf Grundlage der von uns bereitgestellten M2M SIM-Karten eingehalten werden können.
- 10.5. Sollten sie die M2M SIM-Karten im Ausland nutzen, werden Sie sämtliche spezifischen Regelungen des jeweils zur Anwendung gelangenden nationalen und des internationalen Telekommunikationsrechts einhalten und Sie verpflichten sich, sämtliche rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen jederzeit und vollständig zu erfüllen. Bei allfälligen Verstößen gegen eine solche Verpflichtung halten Sie uns schad- und klaglos.
- 10.6. Sie und wir gehen übereinstimmend davon aus, dass im Roaming Fall die auf den Kunden anwendbare gesetzliche Pflichten im jeweiligen Land zu Vorratsdatenspeicherung und Überwachungsmaßnahmen (sog. „legal interception-Maßnahmen“) von den zugrundeliegenden „Gastnetzbetreibern“ zu erfüllen sind, in deren Netzen unsere M2M SIM-Karten roamen.

11. Roaming

- 11.1. Gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 531/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union sind bei M2M Dienstleistungen die Transparenz – und Schutzvorkehrungen für regulierte Daten-Roaming-Dienste ausgeschlossen. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Ausnahme für die vertragsgegenständlichen M2M Mobilfunkdienstleistungen Anwendung findet.



12. Mobile Rufnummernmitnahme

12.1. Da Telefondienste nicht Gegenstand dieses M2M Vertrages sind, ist eine Portierung der zugeteilten Rufnummer ausgeschlossen (§ 2 Nummernübertragungsverordnung 2012 – NÜV 2012)

13. Nutzung durch Application Service Provider:

13.1. Soweit Sie Mobilfunkleistungen von uns als Vorprodukt innerhalb einer M2M Applikationslösung einsetzen, die Sie eigenen Kunden zur Nutzung bereitstellen, gelten ergänzend nachfolgende Bestimmungen:

13.2. Sie sind berechtigt, die von uns erbrachten M2M Mobilfunkdienstleistungen in ein eigenes Produkt (Lösung) für Endkunden zu integrieren, sofern die M2M Mobilfunkdienstleistungen für sich alleine keine gesonderte Leistung darstellen. Sie veredeln somit unsere M2M Mobilfunkleistungen zu einer neuen Leistung bzw. integrieren die M2M Mobilfunkleistungen unlösbar in einem eigenen Produkt/Dienst, so dass der Mobilfunkinhalt (die M2M Mobilfunkleistungen) nicht mehr relevant ersichtlich ist. Insbesondere stellen diese Produkte/Dienste Endkunden keinen Zugang zum freien Internet oder uneingeschränkte Telefondienste zur Verfügung. Sie agieren nicht als Wiederverkäufer unserer M2M Mobilfunkleistung. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der reinen Mobilfunkdienstleistungen (Connectivity) an Dritte ist jedenfalls unzulässig.

13.3. Sie werden in Ihren Verträgen mit den Kunden der von Ihnen angebotenen M2M Systemlösungen einen Weiterverkauf von Telekommunikationsdiensten ausschließen.

13.4. Es obliegt ausschließlich Ihnen, die Stammdaten Ihrer Endkunden für Behördenzugriffe vorzuhalten.

Abschnitt III: Ihre Verantwortung – Was Sie beachten müssen

14. SIM Karte / Codes

14.1. SIM Karten sind unser Eigentum. Wir können die Einstellungen der SIM-Karten jederzeit aktualisieren; außerdem können wir sie zurückfordern, wenn unser Vertrag oder unsere Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung ausgelaufen ist.



- 14.2. Schützen Sie Ihre SIM Karten vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung, bewahren Sie sie sorgfältig auf und lassen Sie sie nicht an Orten mit hohem Diebstahlrisiko liegen, z.B. im Auto.
- 14.3. Bei Verlust, Diebstahl oder Funktionsstörung deaktivieren Sie die betroffene SIM-Karte unverzüglich im M2M Service Portal. Sie sind dafür verantwortlich, ihren Kunden rund um die Uhr eine Sperrmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteinhaltung haften Sie uns für den daraus entstandenen Schaden sowie unseren entgangenen Gewinn in Form der vereinbarten Entgelte.
- 14.4. Wenn Sie uns über den Verlust oder Diebstahl telefonisch informieren, dann senden Sie uns auch noch eine schriftliche Bestätigung. Bitte beachten Sie die Folgen, wenn Sie uns nicht informieren (Pkt. 14.3).
- 14.5. Halten Sie Codes, wie Kennwort, Benutzernamen und PIN Code geheim und verwahren Sie sie sicher; keinesfalls gemeinsam mit der SIM Karte. Ändern Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit einen Code sofort, wenn Sie den Verdacht haben, dass ihn Unberechtigte kennen. Wenn nur wir den Code ändern können, dann beauftragen Sie uns damit sofort. Sie dürfen Codes nur in verschlüsselter Form auf PC, USB-Stick und CD-ROM speichern.
- 14.6. Sofern die Nutzung des M2M Service Portals mit Ihnen vereinbart ist, erhalten Sie Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwort). Der Inhaber dieser Zugangsdaten kann damit in ihrem Namen Einstellungen ändern, zusätzliche Leistungen bestellen oder Leistungen abbestellen. Das kann Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte haben.
- 14.7. Sie tragen alle Nachteile, wenn
- a. Sie oder andere Personen Ihren Anschluss missbrauchen oder
 - b. uns Nachteile entstehen durch eine von Ihnen zu vertretende, nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung.
 - c. Sie sind dafür verantwortlich ihren Kunden rund um die Uhr eine Sperrmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
- 14.8. Sie sind verpflichtet, jeden Missbrauch unserer Leistungen – insbesondere bedrohende oder belästigende Anrufe, SMS, MMS oder Fax-Nachrichten (§ 78TKG 2003) zu unterlassen und nach Möglichkeit zu verhindern.



15. Endgeräte

15.1. Sie dürfen nur Endgeräte benutzen, die

- a. vom Gesetz zugelassen sind und
- b. unsere oder andere Kommunikationsnetze nicht stören.

15.2. Wenn Sie einen Endgerättyp benutzen, der von uns nicht geprüft und freigegeben worden ist, können wir nicht gewährleisten, dass unsere Dienste funktionieren.

16. Mißbrauch / Sperre

16.1. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung einer M2M SIM-Karte sind Sie dazu verpflichtet, diese Karte unverzüglich im M2M Service Portal zu sperren. Unter missbräuchlicher Nutzung ist insbesondere eine Nutzung entgegen den speziellen Regeln für M2M (siehe Punkt 10) zu verstehen.

16.2. Zusätzlich sind wir dazu berechtigt ihre Leistung ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

- a. Sie mit Zahlungen im Verzug sind – trotz Zahlungserinnerung und Androhung einer Sperre, mit einer Nachfrist von 2 Wochen,
- b. wir begründet einen Missbrauch eines M2M Anschlusses befürchten müssen
- c. der Verdacht besteht, dass über M2M Anschlüsse gegen Gesetze (insbesondere Strafgesetze) verstoßen wird
- d. Sie eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt
- e. wir durch Verträge mit Roaming-Partnern oder durch Aufforderung von befugter öffentlicher Stelle zur Sperre verpflichtet werden
- f. Sie wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzen,
- g. Sie wesentliche Daten über Ihre Person oder Kreditwürdigkeit falsch oder unvollständig angeben,
- h. Sie uns über Änderungen Ihrer Stammdaten absichtlich nicht informieren,
- i. wenn sich Ihre wirtschaftliche Lage nachweislich verschlechtert oder zu verschlechtern droht und wir einen Zahlungsausfall durch Sie ernsthaft befürchten müssen.
- j. die vertragsrelevanten Dienstleistungen unüblich hoch in Anspruch genommen werden: Das heißt, dass die aktuellen aber noch nicht fälligen Entgelte doppelt so hoch sind wie die durchschnittlichen Monatsentgelte.

16.3. Wir heben die Sperre auf, sobald der Grund der Sperre weggefallen ist.



16.4. Wir behalten uns vor, für eine von Ihnen verschuldete Sperre ein angemessenes Entgelt gemäß Serviceantrag zu verlangen.

16.5. Die Informationspflicht über sämtliche vorgenannte Sperrungsrisiken und -maßnahmen gegenüber Ihren Endkunden obliegt Ihnen.

17. Haftung

17.1. Wir haften gegenseitig für jeweils zu vertretende Personenschäden unbeschränkt.

Ist ein Sachschaden von uns zu vertreten, so ersetzen wir Ihnen den Aufwand für die Wiederherstellung der beschädigten Sachen bis zu einer Höhe von EUR 72.000,- je Schadensereignis. Darüber hinaus gehend übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere haften wir daher nicht für

- a. Schäden aus einer Betriebsunterbrechung
- b. entgangenen Gewinn
- c. Verlust von Informationen und Daten

17.2. soweit diesem Haftungsausschluss nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen widersprechen.

17.3. Sie haften für die von Ihrem Administrator durchgeführten Administrationsaufgaben und Manipulationen und werden uns bei jeder Inanspruchnahme durch Dritte in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten.

17.4. Für mangelhafte SIM-Karten erfolgt eine Rückerstattung des Kaufpreises oder deren Austausch. Wir haften nicht für die zum Austausch von mangelhaften SIM-Karten nötigen Aufwendungen.

17.5. Für Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Erbringung unserer vertraglichen Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haften wir nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.



17.6. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit wir auf die Vorleistung Dritter angewiesen sind, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

Abschnitt IV: Besonderes über das M2M Service Portal

18. M2M Service Portal

In ausgewählten Tarifen stellen wir Ihnen einen Zugang zu unserem Online Verwaltungstool, dem „M2M Service Portal“ bereit. (Siehe auch Leistungsbeschreibung M2M Service Portal). Wenn wir mit Ihnen die Nutzung des M2M Service Portals im Serviceantrag vereinbart haben, gelten nachfolgende Bestimmungen:

18.1. Verträge über einzelne M2M Anschlüsse werden von Ihnen ausschließlich elektronisch über das M2M Service Portal geschlossen. Für die Nutzung des M2M Service Portals erhalten Sie Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwort). **Der Inhaber dieser Zugangsdaten oder der von Ihnen eingerichtete Nutzer kann damit in ihrem Namen Einstellungen ändern, zusätzliche Leistungen bestellen oder Leistungen abbestellen.** (Siehe auch Punkt 2 fortfolgende.)

18.2. Sie und die von Ihnen eingerichteten Nutzer erhalten das einfache, nicht ausschließliche und auf die Nutzungszeit bzw. Vertragslaufzeit beschränkte Recht, auf die Softwarefunktionalitäten des M2M Service Portals via Internet zuzugreifen (Serverbasierte Software). Sie erhalten keine darüber hinausgehenden Rechte. Das Nutzungsrecht am M2M Service Portal endet daher mit der Beendigung des letzten Mobilfunk-Einzelvertrags, der auf Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurde; einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.

18.3. Sie sind nicht berechtigt, Das M2M Service Portal über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu veräußern.



18.4. Sie haften für alle Pflichtverletzungen Ihrer Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der von Ihnen beherrschbaren Sphäre begehen, soweit Sie nicht den Nachweis führen, dass Sie die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten haben.

18.5. Sie sind nicht berechtigt, Zugang zu unseren Räumlichkeiten, in denen das M2M Service Portal technisch betrieben wird, zu verlangen.

Abschnitt V: Zahlungsbedingungen – alles rund ums Geld

19. Zahlungsbedingungen

19.1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind Entgelte binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang netto zur Zahlung fällig. Monatsentgelte und sonstige laufende Entgelte verrechnen wir bei Betriebsbereitschaft monatlich.

19.2. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, so buchen wir Ihnen den fälligen Betrag frühestens 3 Tage nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorankündigung (Pre-Notification) ab.

19.3. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen in Höhe von 12% jährlich, mindestens aber 4 % über dem 3-Monats-EURIBOR vereinbart.

19.4. Nur die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen wir Ihnen, wenn Sie gemäß 20.2. dieser AGB rechtzeitig Einwände gegen Ihre Rechnung erhoben haben und Ihr Einwand unberechtigt war (§ 71 Abs 3 TKG 2003).

19.5. Bei Zahlungsverzug, erhalten Sie eine Mahnung. Für diese verrechnen wir Ihnen die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessene Mahnkosten laut Serviceantrag.

19.6. Sie können nur gerichtlich festgestellte oder anerkannte Forderungen gegen unsere Ansprüche aufrechnen.

19.7. Wir zahlen Ihnen besondere Vorteile, die wir im Vertrag vereinbart haben, nicht bar aus (z.B. Grundgebührenbefreiung, Freieinheiten, Bonifikationen).



20. Wie können Sie zahlen? Wann und wie können Sie Ihre aktuelle Zahlungsart ändern?

20.1. Sie können grundsätzlich unter folgenden Zahlungsarten wählen:

- a. eine von uns akzeptierte Kreditkarte,
- b. SEPA-Lastschrift,
- c. elektronische Überweisung (Telebanking).

20.2. Gerne informieren wir Sie im Zuge Ihrer Anmeldung über die verfügbaren Zahlungsarten. Allfällige, mit der von Ihnen gewählten Zahlungsart verbundene Kostenvorteile entnehmen Sie bitte dem Serviceantrag. Wir behalten uns ausdrücklich vor, für bestimmte Tarife nur eine eingeschränkte Auswahl an Zahlungsarten zuzulassen.

20.3. Alle oben genannten Zahlungsarten werden als schuldbefreiend anerkannt.

20.4. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift, die Sie zu verantworten haben, verrechnen wir Ihnen ein Bearbeitungsentgelt entsprechend den allgemeinen Entgeltbestimmungen. Dies gilt nicht, wenn die Rücklastschrift im Zusammenhang mit einem begründeten Rechnungseinspruch erfolgt ist.

20.5. Im Fall einer Rücklastschrift können wir Ihre Zahlungsart auf Zahlschein ändern; für diese Änderung verrechnen wir Ihnen ein Bearbeitungsentgelt gemäß den allgemeinen Entgeltbestimmungen.

20.6. Spesen Ihrer Bank verrechnen wir in voller Höhe weiter.

21. Wann können wir eine Sicherheitsleistung von Ihnen verlangen?

21.1. Wir können unsere Leistungen von einer Vorauszahlung oder Bankgarantieabhängig machen, wenn:

- a. Sie mit Ihren fälligen Zahlungen im Verzug sind – trotz Mahnungen, Androhung der Dienstesperre und Nachfristsetzung von 2 Wochen,
- b. Ihre aktuellen, noch nicht fälligen Gebühren zumindest doppelt so hoch sind wie Ihre durchschnittlichen Monatsgebühren oder
- c. wir begründeten Zweifel an Ihrer Kreditwürdigkeit haben.



21.2. Wir zahlen Ihre Sicherheitsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit der Endabrechnung abzüglich aller offenen Forderungen zurück.

22. Wo finde ich Verbrauchsreports (Einzelgesprächsnachweis - EGN)?

22.1. Sollte das M2M Service Portal Bestandteil ihres Rahmenvertrages sein, können Sie dort selbstständig jederzeit Verbrauchs-Reports einsehen.

22.2. Auf Ihren Wunsch übermitteln wir Ihnen einmal je Abrechnungsperiode Ihren Einzelgesprächsnachweis auch kostenlos in Papierform.

23. Einwände gegen Rechnungen

23.1. Wenn Sie Einwände gegen eine Rechnung haben, können Sie diese innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Rechnung schriftlich bei uns geltend machen. Wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch erfolgt, gilt die Rechnung als von Ihnen anerkannt. Nach Ablauf von drei Monaten können Sie allfällige Einwendungen nur noch gemäß Punkt 25.3. b) gerichtlich geltend machen (siehe jedoch auch Punkt 25.4).

23.2. Die in Punkt 25.1. beschriebene Rechtsfolge gilt nur dann, wenn wir Sie über diese Einspruchsfrist und die Rechtsfolge der Anerkennung auf Ihrer Rechnung gesondert informiert haben.

23.3. Sind Ihre Einwände zwar fristgerecht bei uns eingelangt (nach Punkt 25.1 AGB) aber nach unserer Auffassung unbegründet, teilen wir Ihnen dies in einer Stellungnahme mit. In diesem Fall können Sie

- a. sich innerhalb von 1 Monat nach Erhalt unserer Stellungnahme an die Rundfunk- und Telekom-Regulierungs- GmbH (RTR) wenden (§ 71 TKG) und/oder
- b. innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungslegung den Rechtsweg bestreiten.

23.4. Nach Ablauf dieser Fristen gilt unsere Forderung als von Ihnen anerkannt und Sie verlieren Ihr Recht auf Geltendmachung von Einwendungen; wir informieren Sie darüber in unserer Stellungnahme. Der ordentliche Rechtsweg steht Ihnen jedoch nach wie vor offen.

23.5. Wenn Ihr Einwand unberechtigt war, können wir Ihnen die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung stellen. War Ihr Einwand berechtigt und hatten



Sie bereits Zahlung geleistet, so stehen Ihnen für den zu viel bezahlten Betrag die gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu.

23.6. Bei einem Streitschlichtungsverfahren vor der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH ist die Fälligkeit des strittigen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Die Regelungen des § 71 TKG 2003 gelten jedenfalls.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen: Wichtige Informationen zu diesen AGB

24. Schlussbestimmungen:

24.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

24.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das in Handelssachen zuständige Gericht in 1030 Wien.

24.3 Sie können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach unserer vorherigen, schriftlicher Zustimmung auf einen Dritten übertragen.

24.4 Die Anfechtung dieses Vertrages auf Grundlage der Verkürzung über die Hälfte (Laesio enormis) ist ausgeschlossen.

24.5 Falls einzelne Regelungen dieser AGB M2M unwirksam sind oder werden sollten, müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.